

Geschäftsbedingungen

1. Allgemein

Der Vercharterer verpflichtet sich, die gemietete Yacht zum vereinbarten Termin in einem seegelfertigen, einwandfreien Zustand zur Verfügung zu stellen. Ist der Vercharterer aus unvorhersehbaren Gründen (z. B. Schäden aus vorangegangener Charter) nicht in der Lage, das vertraglich vereinbarte Schiff bereit zu stellen, so hat er das Recht, dem Charterer entweder eine Yacht derselben Größe und Kojezahl zu übergeben, oder den Charterbetrag zu erstatten. In diesem Fall kann der Charterer keine Schadenersatzansprüche stellen. Steht die gebuchte Yacht oder ein entsprechendes Ersatzschiff nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung, so kann der Charterer nach einer angemessenen Wartezeit von mindestens 24 Stunden, im Fall einer 2 oder mehr Wochencharter erhöht sich die Zeit auf 48 Stunden, bei voller Erstattung der Chartergebühr vom Vertrag zurücktreten. Macht er von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, so erhält er die anteilige Chartergebühr für die entgangene Nutzung erstattet. Schäden an der Yacht und deren Ausrüstung, die die Seetüchtigkeit des Schiffes nicht beeinträchtigen und die Nutzung der Yacht weiterhin möglich machen, berechtigen nicht zur Minderung oder zum Rücktritt. Das Gleiche gilt für verdeckte Mängel. Eine Verlängerung der Charterzeit ist nur mit Zustimmung des Vercharterers möglich. Verzögerungen durch Reparaturen, die während der Charterzeit auftreten, werden nicht vergütet.

2. Versicherung

Der Vercharterer verpflichtet sich, die Yacht wie folgt zu versichern: Bootschiffpflichtversicherung pauschal mit mind. 5.000.000,- Euro, Bootskaskoversicherung in Höhe des Schiffswertes inkl. Ausrüstung - Selbstbeteiligung für Segelyachten in Höhe von 1.000,- Euro pro Schadensereignis. Nicht versichert ist das persönliche Eigentum der Chartercrew. Wir weisen darauf hin, dass hierzu eine private Reisegepäckversicherung abgeschlossen werden kann. Die jeweiligen Bedingungen des Versicherers sind Bestandteil dieses Vertrages. Für Schäden, die auf fehlerhaftes Arbeiten der Navigations-Instrumente zurückzuführen sind, haftet der Charterer wie für eigenes Verschulden. Weiterhin empfehlen wir eine Charterausfallversicherung sowie eine Reiserücktrittsversicherung.

3. Charterrevier

Hier beschränken wir uns allgemein auf die gesamte Ostsee. Der Charterer verpflichtet sich, das Fahrtgebiet nicht zu verlassen. Er bestätigt zu wissen, dass außerhalb des Fahrtgebietes Versicherungsschutz nicht besteht.

4. Yachtführung

Der Charterer bestätigt durch seine Unterschrift auf dem Chartervertrag, dass er über alle seemännischen und navigatorischen Kenntnisse verfügt, die zum Führen einer Yacht auf offenen Gewässern erforderlich sind. Andernfalls bestimmt der Charterer einen Schiffsführer, der gemeinsam mit dem Charterer den Chartervertrag zu unterzeichnen hat. Der Charterer bestätigt durch seine Unterschrift, dass er im Besitz der im Chartervertrag aufgeführten Führerscheine ist und über die amtl. vorgeschriebenen Befähigungsnachweise verfügt. Für die Folgen falscher Angaben ist er haftbar. Charterer und Schiffsführer haften, soweit sie nicht identisch sind, als Gesamtschuldner aus diesem Vertrag. Um Grund- und Steinberührungen zu vermeiden, darf außer in betonntem Gebiet, in Wassertiefen unter 5 m nicht gefahren werden. Nach jeder Rückkehr der Yacht wird diese von Tauchern auf Beschädigungen des Unterwasserschiffes, des Kiels und der Ruderanlage untersucht.

5. Besondere Verpflichtung des Charterers

Der Charterer verpflichtet sich, die Yacht und deren Ausrüstung wie sein Eigentum nach allen Regeln guter Seemannschaft zu behandeln. Der Charterer haftet für alle Schäden an Yacht und Ausrüstung, auch für Folge- und Ausfallschäden, die von der ihm oder seiner Crew vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht sind und nicht von der Versicherung reguliert werden. Er darf nur die zulässige Höchstzahl an Personen an Bord nehmen, die Yacht nur zur Vergnügungsfahrten benutzen und kommerzielle Tätigkeiten wie Berufsfischfang, Wettfahrten oder Ausbildungsfahrten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung mit ihr ausüben, die Yacht nicht weiter zu vermieten, das Schleppen anderer Fahrzeuge nur im Seenotfall durchzuführen, Nachtfahrten nur bei guter Sicht und sicherer Wetterlage zu unternehmen, die während des Töms notwendigen Kontrollen (Motor- und Getriebeöl, Wasserstand in der Bilge) täglich durchzuführen. Der Ölstand des Motors ist täglich zu prüfen, Schäden die durch Trockenlauf des Motors entstehen, sind in keinem Fall versichert und gehen zu Lasten des Mieters. Ebenso kann der Motor bei Schräglage unter Segeln über 10 Grad Krängung nicht benutzt werden. Das Mitnehmen von Haustieren ist aus hygienischen Gründen an Bord nicht erlaubt. Der Charterer verpflichtet sich, das Zoll- u. Anschreibebuch gewissenhaft zu führen, das Logbuch zu führen. Im Falle einer Havarie oder eines Unfalls, ist eine genaue Hergangsbeschreibung anzufertigen, die vom Hafenskapitän, Arzt, Sachverständigen oder Polizei zu bestätigen ist. Außerdem sind der Vercharterer, sowie der jeweilige Stützpunktleiter unverzüglich zu unterrichten. Das gleiche gilt bei Manövrierunfähigkeit, Verlust, sowie Beschlagnahme durch Behörden, oder Behinderung der Yacht durch Außenstehende. Die durch Verstoß oder Nichtbeachtung der Vorschriften entstehenden Kosten, gehen in vollem Umfang zu Lasten des Charterers. Grundberührungen sind dem Stützpunktleiter unbedingt sofort zu melden, damit er sich von dem einwandfreien Zustand vom Kiel und Bodenkonstruktion überzeugen kann. Im Schadensfall werden die Reparatur- und Krankosten von der Kautions einbehalten. Selbstverschuldete Motorschäden, beschädigte Segel (außer auf gegangene Nähte durch Verschleiß), Verlust von Ausrüstungsgegenständen oder Beschädigungen derselben werden ebenfalls von der Kautions einbehalten. Bei nicht sofort feststellbaren Kosten, wird vom Vercharterer ein Schätzbetrag einbehalten, über den innerhalb von 30 Tagen eine genaue Abrechnung erfolgt.

6. Übernahme der Yacht

Die Yacht wird dem Charterer voll getankt übergeben. Schiffszustand und Vollständigkeit der Ausrüstung und Inventar werden anhand einer Checkliste vom Charterer überprüft und durch seine Unterschrift bestätigt. Spätere Einwendungen des Charterers zur Tauglichkeit der Yacht und Ausrüstung sind danach nicht mehr möglich. Kann der Vercharterer einen Schaden aus vorangegangener Charter nicht rechtzeitig oder nur teilweise berichtigen, so kann der Charterer nur vom Vertrag zurücktreten oder Minderung des Preises geltend machen, wenn die Yacht in ihrer Seetüchtigkeit beeinträchtigt ist.

7. Schaden während der Charterzeit

Während der Charterzeit auftretende Schäden an der Yacht oder Ausrüstung, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich telefonisch oder telegrafisch zu informieren. Die Inanspruchnahme kostenpflichtiger fremder Hilfe ist nur im Falle der Gefahr für Leib und Leben oder des Verlustes der Yacht ohne, sonst nur mit Zustimmung des Vercharterers nach dessen Weisungen zulässig. Bei allen Schleppvorgängen sind zur Vermeidung hoher Bergungskosten nach Möglichkeit nur eigene Tampen zu verwenden. Der Mieter erstellt eine Mängel- und Verlustliste, die er bei Rückgabe der Yacht dem Vercharterer übergibt.

8. Rückgabe der Yacht

Nach Beendigung der Charter, übergibt der Charterer das Schiff voll getankt, aufgeklart, gereinigt und nach der Checkliste gestaut (wie übernommen). Wurde nicht getankt, so sind pro gefahrener Stunde gemäß Betriebsstundenzähler 4l Diesel zum Tagespreis zu bezahlen. Eine Verstopfung der Toiletten wird mit € 125,- berechnet. Bei Verstellen der Instrumentenkalibrierung wird eine Kostenpauschale von € 200,- erhoben.

9. Rückführung: Verspätung

Der Charterer verpflichtet sich, die Yacht wie vereinbart, rechtzeitig zurück zu geben. Diese Verpflichtung hat er unabhängig von der Wetterlage zu erfüllen. Er hat seine Törnplanung so einzurichten, dass er auch bei schlechter Wetterlage rechtzeitig den Heimathafen erreichen kann. Ist er trotzdem nicht in der Lage die Yacht wie vereinbart zu übergeben, hat er unverzüglich den Vercharterer zu unterrichten und weitere Weisungen abzuwarten. Die dadurch entstehenden Kosten (Rückführungskosten zu Wasser und/oder zu Land, Reisekosten für den Nachcharterer) trägt der Charterer. Pro Tag der Verspätung hat der Vercharterer Anspruch auf einen doppelten Tagespreis. Bei schuldhaft verspäteter Rückgabe, hat der Charterer für jede angefangene Stunde (über den gebuchten Charterzeitraum hinausgehend) 50,00 Euro zu zahlen. Dies gilt für Verspätungen bis zu 12 Stunden. Der Chartervertrag gilt als grundsätzlich verlängert bis zur Rückgabe der Yacht.

10. Haftung des Charterers und des Vercharterers

Für Handlungen und Unterlassungen des Charterers, für die der Vercharterer von dritter Seite haftbar gemacht wird, hält der Charterer den Vercharterer von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, auch von allen Kosten und Rechtsverfolgungen, im In- u. Ausland frei. Der Charterer verzichtet auf alle Einwände gegen den Vercharterer aus dem Versicherungsvertrag, sowie aus der Tatsache, dass keine weitere Deckung als vorstehend aufgeführt besteht. Weiterhin haftet der Charterer für alle Schäden, die aufgrund seiner Fahrlässigkeit, insbesondere bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten, da diese nicht durch die bestehende Kaskoversicherung reguliert werden können. Insbesondere haftet er auch für Schäden, die während seines Charterzeitraums durch fehlerhafte Bedienung und/oder mangelhafte Wartung der an Bord befindlichen Aggregate entstehen. Wir empfehlen den Abschluss einer erweiterten Skipperhaftpflichtversicherung mit einer Charterausfallversicherung.

11. Regatten

Die Teilnahme an Regatten ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt und muss auf der Vorderseite unter Extras vermerkt werden. Die Teilnahme an Regatten ist kostenpflichtig.

12. Zahlungsbedingungen

Der Charterpreis ist zu einem Drittel bei Vertragsabschluss, zu einem weiteren Drittel 8 Wochen und zum letzten Drittel 4 Wochen vor Charterbeginn fällig.

13. Kautions

Die Kautions in Höhe von 1.000,- Euro ist per Kreditkarte (Visa/ Eurocard) oder bar am Übergabeort zu hinterlegen. Geleistete Kautions werden nach schadensfreiem Charterverlauf ohne Abzüge, jedoch erst wenn der Taucher seinen Tauchgang beendet hat, zu rückbezahlt.

14. Rücktritt

Bei Rücktritt des Charterers früher als 8 Wochen vor Charterbeginn, ist eine Entschädigung in Höhe von 50 % der Chartergebühr fällig. Bei Vertragskündigung später als 8 Wochen vor Charterbeginn, ist der gesamte Charterbetrag fällig, es sei denn, es kommt eine Ersatzcharter zustande. In diesem Fall erhält der Charterer die geleisteten Zahlungen bis auf eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 125,- Euro zurück.

15. Sonstiges

Mündliche Zusagen oder Nebenabsprachen sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Die Vertragspartner haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird, und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die eventuelle Teilnichtigkeit unverzüglich behoben werden kann. In allen Fragen wird eine gütliche Einigung angestrebt.